

Ausstellung mehrerer Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis über dieselbe Leistung

Sehr geehrte Mandanten,

aufgrund der geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften darf für jede umsatzsteuerbare Lieferung oder Leistung nur eine Rechnung ausgestellt werden, die den Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt. Selbst wenn eine Rechnung berichtet wird, muss die vorhergehende falsche Rechnung zurückverlangt werden, damit der Nachweis erbracht werden kann, dass die Rechnung nicht doppelt im Umlauf ist.

Für den Fall, dass Rechnungen mehrfach im Umlauf sind, ist vom Rechnungsaussteller auch mehrfach Umsatzsteuer abzuführen, selbst wenn der Empfänger der Rechnung die Vorsteuer nicht mehrfach in Abzug bringen darf.

Wir bitten Sie daher unbedingt darauf zu achten, dass im Fall von Rechnungsberichtigungen eine neue Rechnung nur dann erstellt wird, wenn die zuerst ausgestellte Rechnung vorher vom Empfänger zurückgegeben wird. Alternativ kann auch für die bereits im Umlauf befindliche Rechnung eine Gutschrift erstellt werden und eine neue Rechnung mit neuer Rechnungsnummer. Solange dies nicht der Fall ist, gehen Sie das Risiko ein, dass Sie die Mehrwertsteuer im Rahmen einer Umsatzsteuerprüfung doppelt bezahlen müssen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass solche Doppelrechnungen auch durch Betriebsprüfungen beim Rechnungsempfänger aufgedeckt werden können und im Rahmen einer Kontrollmitteilung dem Rechnungsaussteller dann die Mehrwertsteuer abverlangt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Jakoby